



STADT WOLFRATSHAUSEN



**Kinder- und Jugendförderverein
Wolfratshausen e.V.**

VERTRAG

zwischen der

Stadt Wolfratshausen

und dem

Kinder- und Jugendförderverein Wolfratshausen e.V.

Präambel

Der nachstehende Vertrag regelt das Verhältnis

zwischen

der STADT WOLFRATSHAUSEN
(öffentlicher Träger)

und

dem KINDER- UND JUGENDFÖRDERVEREIN WOLFRATSHAUSEN e.V.
(anerkannter freier Träger)

Mit diesem Vertrag werden die Grundlagen und Formen der Zusammenarbeit in ihren wesentlichen Grundzügen festgeschrieben.

Beide Vertragspartner schließen den Vertrag auf der Basis gegenseitigen Vertrauens und im Bewusstsein darüber, dass die mit diesem Vertrag vereinbarten Steuerungsinstrumente und Verfahrensweisen mit gemeinsamen praktischen Erfahrungen zu füllen sind. Deshalb wird vereinbart, dass während der Laufzeit des Vertrages über mögliche Anpassungen durch Erfahrungen aus dem Vollzug des Vertrages in kooperativer Weise verhandelt wird, mit dem Ziel, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.

Die STADT WOLFRATSHAUSEN
(nachfolgend Stadt genannt)
vertreten durch den 2. Bürgermeister Paul Brauner

und der

VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER KINDER- UND JUGENDARBEIT
IN WOLFRATSHAUSEN e.V.
(Kinder- und Jugendförderverein WOR e.V.)
(nachfolgend KJFV genannt)
vertreten durch den 1. Vorsitzenden Reiner Berchtold

schließen unter Berücksichtigung der Präambel folgenden

Vertrag

§ 1

Vertragszweck

1) Aufgabenwahrnehmung

- a) Der KJFV mit Sitz im Jugendhaus, Josef-Bromberger-Weg 1, 82515 Wolfratshausen, übernimmt in Wolfratshausen gemäß Art. 2 BayKJHG als freier Träger der Jugendhilfe Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Wolfratshausen zur fachspezifischen Ausführung.
Dies umfasst Aufgaben gemäß Art.17 BayKJHG i.V.m. §§ 11, 13, 22 KJHG (Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen).
- b) Die Aufgaben, die von den städtischen Kindergärten abgedeckt werden, bleiben davon unberührt.

2) Bevollmächtigung, Befugnis, Gesamtverantwortung

- a) Der KJFV gestaltet die Kinder- und Jugendarbeit (vgl. Abs. 1) inhaltlich und konzeptionell auf der Grundlage des KJHG und entwickelt sie weiter.
- b) Der KJFV setzt sich durch Kinder- und Jugendarbeit sowie durch Kinder- und Jugendpolitik für die Belange der heranwachsenden Generation in Wolfratshausen ein.
- c) Die Gesamtverantwortung der Umsetzung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes nimmt die Stadt gem. Art. 57 Abs. 1 GO wahr. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem örtlichen Bereich, die erforderlichen Dienste der Jugendarbeit und die Förderung von Kinder- und Tageseinrichtungen - nach Maßgabe des KJHG (Finanzierungsvorbehalt) - rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen (Art. 17 BayKJHG i. V. m. § 79 KJHG).

§ 2

Gemeinsame Ziele in der Kinder- und Jugendarbeit in Wolfratshausen

Die Stadt und der KJFV verfolgen in enger, partnerschaftlicher und vertrauensvoller Zusammenarbeit gemeinsam folgende Ziele in der Kinder- und Jugendarbeit der Stadt:

1. Erklärtes Grundsatzziel ist die Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Stadt Wolfratshausen im Sinne des § 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. KJFV und Stadt treten gemeinsam für eine kinder-, jugend- und familienfreundliche Stadtgestaltung und -entwicklung ein.
2. Die Kinder- und Jugendarbeit orientiert sich an den Zielen und Aufgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, insbesondere an den §§ 1, 8, 9, 11, 13, 22 KJHG. Im Rahmen des Kinder- und Jugendhilferechts und der darauf fußenden Einrichtungskonzeptionen nimmt der KJFV seine Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit wahr.
3. Der KJFV sucht bei der Ausführung der Aufgaben die Zusammenarbeit mit allen Institutionen und Organisationen, die in diesem Bereich arbeiten. Aufbau und Pflege eines sozialen Netzwerkes ist anzustreben.
4. Die Kinder- und Jugendarbeit orientiert sich außerdem am Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Leistungen der Vertragspartner

1) Leistungen des KJFV

- a) Der KJFV leistet in den von der Stadt zur Verfügung gestellten Einrichtungen (insbesondere Räumlichkeiten und Objekte) fachspezifische Arbeit auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, des kommunalen Kinder- und Jugendhilfeplans, der Einrichtungskonzeptionen des KJFV und unter Beachtung der Rahmenentscheidungen des zuständigen Ausschusses und des Stadtrates der Stadt Wolfratshausen.
- b) Soweit erforderlich hat der KJFV die Aufgabe, Einrichtungen im Rahmen von Betriebsträgerverträgen zu betreiben. Er sorgt für deren Erhaltung und notwendige Weiterentwicklung. Der KJFV hat auch die Aufgabe die Errichtung und Inbetriebnahme weiterer Einrichtungen in enger Abstimmung mit der Stadt zu fördern (Erhalt und Schaffung erforderlicher sozialer Infrastruktur).
- c) Der KJFV erfüllt als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe selbständig, eigenverantwortlich, parteipolitisch und konfessionell neutral auf der Grundla-

ge seiner Satzung die übernommenen Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit in Wolfratshausen.

- d) Der KJFV ist mit seinen Einrichtungen eingebunden in das fachspezifische Netzwerk und wirkt in den entsprechenden regionalen oder überregionalen Koordinations- und Fachgremien mit.
- e) Die Leistungen des Vereins erstrecken sich insbesondere auf folgende Bereiche:

Angebote zur Förderung von Kindern und Jugendlichen in Tageseinrichtungen (auch schulspezifische Betreuungs- und Ergänzungsangebote):

- *Mittagsbetreuung an der Grund- und Hauptschule Wolfratshausen,*
- *Mittagsbetreuung an der Grund- und Hauptschule Waldram,*
- *Nachmittagsbetreuung für SchülerInnen*
- *Kinderhort Waldram*

Offene Kinder- und Jugendarbeit: ortsgebundene, teilortsgebundene und mobile Angebote:

- *Stadtjugendpflege*
- *Offene Jugendfreizeiteinrichtung am Josef-Bromberger-Weg*
- *Mobile Jugendarbeit Wolfratshausen*
- *Jugendtreff Waldram*
- *Skateranlage*

2) Leistungen der Stadt

- a) Die Stadt gewährt dem KJFV zur Erfüllung der übernommenen Aufgaben eine jährlich neu festzusetzende Zuwendung (Zuschuss/Budget). Weitergehende Zahlungen sind nur auf vorherigen Antrag für nicht im Wirtschaftsplan vorgesehene notwendige Ausgaben möglich.
- b) Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Stadtrat der Stadt Wolfratshausen im Rahmen des städt. Haushalts.
- c) Die laufenden Kosten für Personal, Miete und Betrieb der Einrichtungen des KJFV sowie der Geschäftsstelle müssen soweit notwendig, auf dem Niveau des Vorjahres unter Berücksichtigung der tariflichen Vergütungserhöhungen durch den Zuschuss gesichert sein. Mindestbasis ist der Wirtschaftsplan inklusive Stellenplan für das Jahr 2002, hochgerechnet auf ein volles Betriebsjahr der Einrichtungen.
- d) Der vorgesehene Zuschuss wird in vierteljährlichen Raten im voraus zur vertragsgemäßen Verwendung überwiesen.
- e) Am Ende eines Kalenderjahres unverbrauchte Mittel können in das folgende

Jahr übertragen werden. Rücklagenbildung ist während der Vertragsdauer zulässig.

- f) Die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Räumlichkeiten und Objekte werden dem KJFV mittels gesonderter Miet-, Pacht- oder Betriebsträgerverträge von der Stadt übergeben.
- g) Nutzungsänderungen bezüglich der zur Verfügung gestellten Gebäude und Gebäudeteile sind nur langfristig und während der Vertragslaufzeit nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich.
- h) Dienstleistungen, die der KJFV von der Stadt in Anspruch nimmt, sind in Einzelverträgen zu regeln.

§ 4

Steuerungsverfahren

1) Wirtschaftsplan

Der KJFV informiert die Stadt Wolfratshausen über die wahrgenommenen Aufgaben, die erbrachten Leistungen und die Mittelverwendung wie folgt:

- a) Im ersten Quartal des Jahres findet eine Auswertung der Arbeitsergebnisse des abgelaufenen Jahres zwischen Stadt und KJFV unter Teilnahme von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Einrichtungen statt. Die inhaltliche Auswertung der Arbeit des Vorjahres dient der Konkretisierung der Leistungen des KJFV im Hinblick auf aktuelle Bedarfslagen.
- b) Hierfür legt der KJFV im März jedes Jahres dem zuständigen Ausschuss der Stadt einen Jahresbericht mit Statistik vor.
- c) Für die Septembersitzung des zuständigen Ausschusses der Stadt legt der KJFV eine Zwischenauswertung und die Jahresplanung für die Einrichtungen vor, auf dessen Grundlage die Wirtschaftsplanung für das folgende Jahr erfolgt.
- d) Der Wirtschaftsplan für das Folgejahr ist bei der Stadt bis Ende September zur Mittelanforderung einzureichen.
- e) Der KJFV verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit in den Einrichtungen qualitätssichernde Maßnahmen zu entwickeln, deren Standards mit der Stadt abzustimmen sind.

2) Weitere Formen der Zusammenarbeit:

- a) Ein Vertreter/in des Stadtrates ist als stimmberechtigtes Mitglied in der Vorstandschaft des KJFV vertreten.

- b) Ein Vertreter des Vereins ist als ständiges beratendes Mitglied im zuständigen Ausschuss vertreten.
- c) Ein Vertreter des zuständigen Referates der Stadtverwaltung (Schnittstelle Stadt / Verein) ist als ständiges Mitglied im Beirat des KJFV vertreten.

§ 5

Personal

- 1) Zahl und Einsatz des Personals des KJFV sind in Form eines verbindlichen Stellenplans darzulegen. Der Stellenplan ist Bestandteil des jeweiligen Wirtschaftsplanes. Der Stellenplan beinhaltet die Berufsbezeichnung, wöchentliche Arbeitszeit, Eingruppierung und Funktion der Mitarbeiter.
- 2) Veränderungen im Stellenplan wie Höhergruppierungen, Veränderungen der Wochenarbeitszeit, neue Planstellen und Änderung der Qualifikation bei Stellenneubesetzung sind im Rahmen der Vorlage des Wirtschaftsplanes bei der Stadt zu beantragen.
- 3) Für die Beschäftigten des KJFV besteht über die Stadt eine Bürgschaft bzgl. der Zusatzversorgung beim Versorgungsverband.
- 4) Der KJFV ist als öffentlicher Dienst zu behandeln. Für die Beschäftigten des KJFV finden die einschlägigen tariflichen Bestimmungen für vergleichbare Angestellte und ArbeiterInnen der Stadt Anwendung.
Diese sind insbesondere: Der Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) einschließlich aller für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber (KAV) geltenden Anlagen, der Bundesmanteltarifvertrag für ArbeiterInnen gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMTG II) sowie alle einschlägigen bezirklichen und örtlichen Tarifvereinbarungen der Stadt.
- 5) Darüber hinausgehende finanzielle Zuwendungen, insbesondere übertarifliche Leistungen, die vergleichbaren städtischen Bediensteten nicht gewährt werden, dürfen für Beschäftigte im Rahmen dieses Vertrages auch nicht aus projektbezogenen Finanzierungsmitteln gezahlt werden.
- 6) Ehrenamtlich bzw. geringfügig beschäftigte Kräfte können mit angemessenen Sach- bzw. Geldleistungen im Rahmen des vorhandenen Budgets entschädigt werden.

§ 6

Wirtschaftsplan, Verwendungsnachweis, Prüfung

- 1) Der Wirtschaftsplan hat alle im Kalenderjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben des KJFV zu enthalten. Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen. Der Wirtschaftsplan muss ausgeglichen sein.
- 2) Der KJFV ist verpflichtet, Zuschüsse Dritter und Einnahmen, die er aus der Erfüllung seiner Leistungen erzielt, im Sinne des Vertragszweckes zu verwenden.
- 3) Der KJFV hat Eigenmittel und alle im Zusammenhang mit der geförderten Tätigkeit erzielbaren Einnahmen sowie Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen.

Dazu zählen insbesondere

- Einnahmen, die über Veranstaltungen erwirtschaftet werden,
 - zweckgebundene Spenden,
 - Teilnehmerbeiträge,
 - Beratungsgebühren,
 - Eintrittsgelder und
 - Schutzgebühren (bei Druckwerken).
 - Kostenerstattungen (z.B. bei Raumüberlassungen)
- 4) Über die Verwendung der Mittel ist nach Abschluss eines jeden Kalenderjahres vom KJFV bis zum 31.03. des folgenden Jahres ein genauer rechnerischer Verwendungsnachweis - gegliedert entsprechend dem Wirtschaftsplan - vorzulegen.
Er muss alle angefallenen Einnahmen und Ausgaben enthalten. Auf Anforderung sind alle Einnahmen- und Ausgabenbelege sowie die Buchhaltungsunterlagen vorzulegen.
Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten.
Für Einnahmen, die nicht durch Quittungsdurchschriften oder Fremdbelege belegbar sind, sind Eigenbelege zu erstellen.
Die Bücher und Originalbelege sind auf die Dauer von 6 Jahren aufzubewahren, soweit nicht längere gesetzliche Aufbewahrungsfristen zu beachten sind.
 - 5) Wird der Verwendungsnachweis eines Rechnungsjahres seitens der Stadt nicht innerhalb von 6 Monaten qualifiziert beanstandet, gilt er grundsätzlich als genehmigt. Dies gilt vorbehaltlich dem Bekanntwerden weiterer Tatsachen bei der Durchführung einer Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt oder den Kommunalen Prüfungsverband, die bei einer ordnungsgemäßen Prüfung des Verwendungsnachweises nicht ersichtlich waren und grundsätzlich zu einer Rückforderung führen würden.
 - 6) Das Prüfungsrecht der Stadt umfasst auch die Vorlage aller Unterlagen, die zur Prüfung der geleisteten Lohn- und Gehaltszahlungen erforderlich sind.
 - 7) Die Stadt ist berechtigt, jederzeit, grundsätzlich nach Voranmeldung, in den vom

KJFV genutzten Räumlichkeiten die fachliche Arbeit sowie die Verwendung der gewährten Zuschüsse zu prüfen.

Der KJFV ist verpflichtet, zu diesem Zweck in Bücher und Belege und sonstige Geschäftsunterlagen Einsicht zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.

§ 7

Allgemeine Regelungen

- 1) Mitgliedern des Stadtrates der Stadt Wolfratshausen sowie Beauftragten der Stadt ist während der Öffnungszeiten oder nach Vereinbarung der Zutritt in die geförderten Einrichtungen zu ermöglichen.
- 2) Die finanziellen Leistungen der Stadt für die geförderten Einrichtungen und Maßnahmen sind im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Tätigkeitsberichte, Jahresberichte, Veranstaltungsbroschüren, Hinweise etc.) deutlich zur Kenntnis zu bringen.
- 3) Der KJFV hat der Stadt unverzüglich mitzuteilen, wenn sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Vertragszweck nicht zu erreichen ist, ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren von ihm beantragt oder gegen ihn eröffnet wird, sich Änderungen in der Vertretungsbefugnis des KJFV gegenüber der Stadt ergeben haben und soweit der KJFV Änderungen der Leistungen auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung und/oder erhebliche Änderungen der jeweilig vereinbarten Jahresplanung beabsichtigt.

§ 8

Vertragsdauer, Kündigung

- 1) Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.01.2002 und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 2) Es kann mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.
- 3) Das Recht der Vertragspartner zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund kommt insbesondere in Betracht, wenn
 - a) Änderungen der Leistungen auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung ohne schriftliche Abstimmung mit der Stadt vorgenommen werden,
 - b) die vorgesehenen Leistungen nicht erbracht werden oder absehbar ist, dass diese nicht erbracht werden (können),
 - c) ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren vom KJFV beantragt oder gegen ihn eröffnet wird,

- d) die ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht mehr gewährleistet ist
 - e) die Stadt ihren vertraglich vereinbarten Zahlungen nicht nachkommt
 - f) das Vertrauensverhältnis zwischen den Vertragsparteien nachhaltig gestört und eine Fortsetzung des Vertrags nicht zumutbar ist.
- 4) Kündigungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
 - 5) Bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses durch fristlose Kündigung sind noch nicht vertragsgemäß verbrauchte Mittel der Stadt zurückzuzahlen.

§ 9

Schlussvorschriften

- 1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder Regelungslücken bestehen, so verpflichten sich die Vertragspartner, diese durch neue gültige Bestimmungen zu ersetzen, die den gleichen rechtlichen, pädagogischen bzw. wirtschaftlichen Zweck verfolgen.
- 2) Über das Inventar ist vom KJFV ein Inventarverzeichnis zu führen, das laufend fortzuschreiben und auf Anforderung vorzulegen ist. Es werden nur Gegenstände mit einem Wert ab 400,-- € in das Inventarverzeichnis aufgenommen.
- 3) Vertragsänderungen, Ergänzungen und Aufhebungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Nebenabreden und für die Änderung der Schriftformklausel.
- 4) Gerichtsstand ist Wolfratshausen.

Dieser Vertrag besteht aus 9 Seiten.

Wolfratshausen, 17.12.2001
STADT WOLFRATSHAUSEN

Wolfratshausen, 17.12.2001
Kinder- und Jugendförderverein WOR e.V.

Paul Brauner
2. Bürgermeister

Reiner Berchtold
1. Vorsitzender